

Fachbereich/Amt/Stab: 10	Datum: 17. Oktober 2017	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		500/16
1. Hauptausschuss	7. November 2017		Eingang Büro des Bürgermeisters: B.-U ²⁵ /10.A
2. Rat	16. November 2017		
3.			
Betrifft: XII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Januar 2018			Bezug auf Beratung am:
			Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

- a) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid, die XII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zu beschließen.
- b) Der Rat der Stadt Burscheid beschließt die XII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

Beratungsergebnis: Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)

Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
		Sitzung am		
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
	Lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Entspr. protok. Änderung / Ergänzung	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2016 geändert (Beschlussvorlage 319/16 vom 9. Juni 2016).

Aufgrund der sich verändernden Kosten und der Anpassungen der für die Gebührenerhebungen maßgebenden Vorschriften (z. B. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - AVerwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid regelmäßig auf Aktualisierungsbedarf überprüft. Aus diesem Grund wurden alle Fachbereiche, Ämter, Stäbe und Einrichtungen sowie die Technischen Werke Burscheid gebeten, die für sie einschlägigen Gebührentarife entsprechend zu überprüfen.

Folgende Änderungen der Gebührentarife haben sich aus den Rückmeldungen ergeben:

§ 10 – Gebühren nach dem Personalaufwand

Diese Regelung wurde mit der VII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 1. Januar 2010 in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen. Gleichzeitig wurden innerhalb der Gebührentarife Verweise auf diesen Paragraphen aufgenommen (vgl. z. B. Tarifnummern 1.3, 2 oder 4). Dadurch wird der Aufwand bei notwendigen Anpassungen der zugrunde liegenden Personalkostensätze erheblich reduziert. Waren in der Vergangenheit Änderungen bei jeder einzelnen Gebührentarifposition erforderlich, wirkt sich nun die Anpassung des § 10 automatisch auf die Gebührentarife aus. Insbesondere die Kosten für die notwendige öffentliche Bekanntmachung können so erheblich gesenkt werden.

Die Berechnung der Personalkostensätze erfolgt auf Basis des KGSt.-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Die KGSt. hat eine aktualisierte Fassung des Berichtes mit Zahlen für die Jahre 2015/2016 vorgelegt. Dabei wurden die Sachkostenpauschalen (inkl. TUI Kosten) und die zugrunde gelegten Arbeitsstunden auf Basis einer Mitgliederbefragung ermittelt und die Werte angepasst.

Die derzeit gültigen Stundensätze in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid (zuletzt geändert mit der XI. Änderung zum 1. August 2016) wurden auf Grundlage des KGSt.-Berichtes 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2015/2016) vom 30. November 2015 berechnet. Sie betragen:

Stundenwert gehobener Dienst	60,00 Euro
Stundenwert mittlerer Dienst	44,00 Euro
Mischwert aus gehobener/mittlerer Dienst je Std.	54,00 Euro
Stundensätze Hilfskräfte (einschl. Fahrzeug)	44,00 Euro

Die Neuberechnung der Stundensätze auf Basis des KGSt.-Berichtes 7/2016 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2016/2017)“ vom 30. November 2016 ergibt folgenden Anpassungsbedarf:

Stundenwert gehobener Dienst (Besoldungsgruppe A11)

Jahreswert	81.800,00 Euro	(vorher 82.800,00 Euro)
zzgl. Sachkosten	9.700,00 Euro	(unverändert)
zzgl. 10% Gemeinkosten	8.180,00 Euro	
	<u>99.780,00 Euro</u>	

Stundenwert (1.671 Std/Jahr)	59,71 Euro
Satzung aktuell (seit 1.8.2016)	60,00 Euro
Differenz	0,29 Euro
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	60,00 Euro
Dies entspricht einer Erhöhung um:	0,00 %

Stundenwert mittlerer Dienst (Besoldungsgruppe A8)

Stundenwert (1.671 Std/Jahr)	47,60 Euro
Satzung aktuell (seit 01.08.2013)	44,00 Euro
Differenz	3,60 Euro
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	48,00 Euro
Dies entspricht einer Erhöhung um:	9,09 %

Stundenwert Mischwert gehobener/mittlerer Dienst

Stundenwert gehobener Dienst	60,00 Euro
Stundenwert mittlerer Dienst	48,00 Euro
	<hr/>
	108,00 Euro
Mischwert	<hr/> <hr/>
	54,00 Euro

Satzung aktuell (seit 01.08.2016)	54,00 Euro
Differenz	0,00 Euro
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	54,00 Euro
Dies entspricht einer Erhöhung um:	0,00 %

Stundenwert Hilfskräfte; incl. Fahrzeug (Entgeltgruppe 4)

Stundenwert (1.590 Std/Jahr)	35,32 Euro
zzgl. Fahrzeugpauschale	10,00 Euro
Summe Stundenwert + Fahrzeug	<hr/> <hr/>
	45,32 Euro

Satzung aktuell (seit 01.08.2016)	44,00 Euro
Differenz	1,32 Euro
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	45,00 Euro
Dies entspricht einer Erhöhung um:	2,27 %

Die vorgeschlagenen Erhöhungen betragen zwischen 0,00 % und 9,09 %. Zu berücksichtigen ist aber, dass z. B. der Stundenwert für den mittleren Dienst aufgrund der Berechnungen der KGSt. seit dem Jahr 2013 nicht angepasst wurde.

Darüber hinaus liegen etwa die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (RdErl. vom 8.8.2016) noch über den vorgeschlagenen Werten. Sie betragen für den gehobenen Dienst 68,00 Euro und für den mittleren Dienst 59,00 Euro.

Tarifnummern 5.1 und 5.2 Vorrangseinräumungen etc.

Der Stab für Stadtentwicklung, Umwelt und Liegenschaften (61) schlägt vor, die Gebühren unter den Tarif Nrn. 5.1 und 5.2 um jeweils 5,00 Euro zu erhöhen. Für die einzelnen Positionen bedeutet dies, dass unter 5.1 zukünftig 30,00 Euro (pauschal), unter 5.2 ebenfalls 30,00 Euro (pauschal) festgesetzt wären.

Die Erhöhung ist aufgrund einer Abfrage unter den umliegenden Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises angemessen. Die Erhöhung auf 30,00 Euro entspricht dem Durchschnitt der Kommunen im Kreisgebiet. So werden z. B. bei der Stadt Bergisch Gladbach 40,00 Euro pauschal; bei der Stadt Rösrath 30,00 Euro pauschal erhoben. Die Gemeinde Odenthal verlangt je angefangene 15 Minuten 13,50 Euro. Der Gebührentarif 5.1 wurde zuletzt zum 01.08.2010 von 20,00 Euro auf 25,00 Euro angehoben. Die Anpassung liegt somit bereits mehr als sieben Jahre zurück. Der Gebührentarif 5.2 wurde bereits mit Wirkung zum 01.01.2007 letztmalig angepasst, somit bereits vor mehr als zehn Jahren.

Tarifnummern 12.1 bis 12.6 – Melderechtliche Angelegenheiten

Melderechtliche Angelegenheiten:

12.1

Melderegisterauskünfte, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert (insbesondere Rückgriff in nach § 13 BMG, gesondert aufzubewahrende Bestände) je Betroffenen

bis 30 Minuten Zeitaufwand	15,00 Euro (vorher 10,00 Euro)
bei mehr als 30 und weniger als 45 Minuten Zeitaufwand	35,00 Euro (20,00 Euro)
ab einem Zeitaufwand von mindestens 45 Minuten	50,00 Euro (30,00 Euro)

12.2

Melderegisterauskünfte, für die örtl. Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen

bis 30 Minuten Zeitaufwand	40,00 Euro (20,00 Euro)
bei mehr als 30 und weniger als 60 Minuten Zeitaufwand	70,00 Euro (35,00)
ab einem Zeitaufwand von mindestens 60 Minuten	100,00 Euro (45,00)

Begründung:

Die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) sieht für die Tarifnummer 12.1 einen Gebührenrahmen von 15,00 bis 50,00 Euro (Tarifstelle 5.1.3 AVerwGebO NRW) und für die Tarifnummer 12.2 von 40,00 bis 100,00 Euro vor (Tarifstelle 5.1.4 AVerwGebO NRW). Die Höhe der Gebühren ist durch den mit den örtlichen Ermittlungen verbundenen Aufwand gerechtfertigt. Die mit diesem Gebührentarif verbundenen Melderegisteranfragen kommen in der Regel von Banken, Versicherungen oder Rechtsanwaltskanzleien.

~~Die Punkte 12.3 bis 12.6 können aus der Verwaltungsgebührensatzung gestrichen werden, da der Gebührenrahmen für die genannten Dienstleistungen in der Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW ausreichend konkret festgelegt ist. Die Berechnung von zusätzlichen Gebühren in Höhe von 0,10 Euro bzw. 0,15 Euro je Betroffenen ab dem 26. Betroffenen wird aufgegeben, da der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Gebührenaufkommen steht.~~

Tarifnummer 15.9 – Selbstanfertigung von Fotokopien

Bei der Gebühr für selbstangefertigte Fotokopien pro Seite DIN A4 wurde bei der letzten Veröffentlichung der Verwaltungsgebührensatzung aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen die zweite Nachkomma-Stelle nicht mit veröffentlicht. Die korrekt ausgewiesene Gebühr in Höhe von 0,25 Euro entspricht der Gebühr, die auch bei der Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiter anfällt (vgl. Tarif-Nr. 1.4). Durch die nunmehr vorgesehene Bekanntmachung des korrekten Gebührentarifs für die Tarifnummer 15.9 wird der Fehler behoben.

Tarifnummer 19.5 – Ausstellung von Bescheinigungen

Der Stab für Stadtentwicklung, Umwelt und Liegenschaften (61) weist darauf hin, dass sich die Rechtsgrundlagen, nach denen Bescheinigungen für steuerliche Zwecke im Bereich des Denkmalschutzes ausgestellt werden, geändert haben.

Bisher wurden diese Bescheinigungen auf Grundlage des § 40 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ausgestellt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich dahingehend geändert, dass die Bescheinigungen nunmehr auf Grundlage der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgestellt werden. Insofern ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich. Eine Anpassung der Gebührensätze erfolgt nicht.

Die Summe aller vereinnahmten Verwaltungsgebühren betrug im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 70.072,77 Euro.

Als Anlage ist eine Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Tarife beigefügt. Die Veränderungen sind hierbei zur Verdeutlichung **fett** gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel?	
Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich): Burscheid fördert...
<input type="checkbox"/> Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration) <input type="checkbox"/> familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien) <input type="checkbox"/> ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur) <input type="checkbox"/> Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation) <input type="checkbox"/> bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement) <input type="checkbox"/> wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege) <input type="checkbox"/> wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)
Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Burscheid, 23. Oktober 2017

Der Bürgermeister



Stefan Caplan

Anlage

Beschlussausführung: Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 17. Oktober 2017 „XII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Januar 2018“.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wie folgt geändert:

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor-schlag</u>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gebühren nach Personalaufwand</p> <p>Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze</p> <p>a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:</p> <p>je Stunde: 60,00 Euro [halber Stundensatz: 30,00 Euro, Viertelstundensatz: 15,00 Euro]</p> <p>b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:</p> <p>je Stunde: 44,00 Euro [halber Stundensatz: 22,00 Euro, Viertelstundensatz: 11,00 Euro]</p> <p>c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):</p> <p>je Stunde: 54,00 Euro [halber Stundensatz: 27,00 Euro, Viertelstundensatz: 13,50 Euro]</p> <p>d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschl. Fahrzeug) wahrgenommen werden: je Stunde: 44,00 Euro [halber Stundensatz: 22,00 Euro, Viertelstundensatz: 11,00 Euro]</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gebühren nach Personalaufwand</p> <p>Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze</p> <p>a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:</p> <p>je Stunde: 60,00 Euro [halber Stundensatz: 30,00 Euro, Viertelstundensatz: 15,00 Euro]</p> <p>b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:</p> <p>je Stunde: 48,00 Euro [halber Stundensatz: 24,00 Euro, Viertelstundensatz: 12,00 Euro]</p> <p>c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):</p> <p>je Stunde: 54,00 Euro [halber Stundensatz: 27,00 Euro, Viertelstundensatz: 13,50 Euro]</p> <p>d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschl. Fahrzeug) wahrgenommen werden: je Stunde: 45,00 Euro [halber Stundensatz: 22,50 Euro, Viertelstundensatz: 11,25 Euro]</p>

Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 17. Oktober 2017 „XII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Januar 2018“.

<u>Aktuelle Fassung</u>			<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvorschlag</u>		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
VORRANGSEINRÄUMUNGEN ETC.			VORRANGSEINRÄUMUNGEN ETC.		
	5.1 Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch.	25,00		5.1 Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch.	30,00
	5.2 Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	25,00		5.2 Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
MELDERECHTLICHE ANGELEGENHEITEN			MELDERECHTLICHE ANGELEGENHEITEN		
	12.1 Melderegisterauskünfte, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert (insbesondere Rückgriff in nach § 11 Abs. 3 MG NW gesondert aufzubewahrende Bestände)			12.1 Melderegisterauskünfte, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert (insbesondere Rückgriff in nach § 13 BMG gesondert aufzubewahrende Bestände)	
	je Betroffenen bis 30 Minuten Zeitaufwand	10,00		je Betroffenen bis 30 Minuten Zeitaufwand	15,00
	bei mehr als 30 und weniger als 45 Minuten Zeitaufwand	20,00		bei mehr als 30 und weniger als 45 Minuten Zeitaufwand	35,00
	ab einem Zeitaufwand von mindestens 45 Minuten	30,00		ab einem Zeitaufwand von mindestens 45 Minuten	50,00

Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 17. Oktober 2017 „XII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Januar 2018“.

<u>Aktuelle Fassung</u>			<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor-schlag</u>		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	12.2 Melderegisterauskünfte, für die örtl. Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen bis 30 Minuten Zeitaufwand			12.2 Melderegisterauskünfte, für die örtl. Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen bis 30 Minuten Zeitaufwand	
		20,00			40,00
	bei mehr als 30 und weniger als 60 Minuten Zeitaufwand			bei mehr als 30 und weniger als 60 Minuten Zeitaufwand	
		35,00			70,00
	ab einem Zeitaufwand von mindestens 60 Minuten			ab einem Zeitaufwand von mindestens 60 Minuten	
		45,00			100,00
	12.3 Melderegisterauskünfte gem. § 34 Abs. 3 MG NW (Gruppenauskünfte) bei automatischer Auskunftserteilung mindestens			12.3 gestrichen	
		100,00			
	zusätzlich ab dem 26. Betroffenen je Betroffenen				
		0,10			
	maximal jedoch				
		1000,00			
	12.4 Versendung von Einladungen oder Unterlagen gem. § 34 Abs. 3 MG NW			12.4 gestrichen	
	mindestens				
		100,00			
	zusätzlich ab dem 26. Betroffenen je Betroffenen				
		0,15			
	maximal jedoch				
		1500,00			
	Portokosten werden zusätzlich erhoben				

Anlage 1
zur Beschlussvorlage vom 17. Oktober 2017 „XII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Januar 2018“.

<u>Aktuelle Fassung</u>			<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor-schlag</u>		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	12.5 Melderegisterauskünfte gem. § 35 Abs. 1 und 2 MG NW (Gruppenauskünfte) bei automatischer Auskunftserteilung mindestens	100,00	12.5 gestrichen		
	zusätzlich ab dem 26. Betroffenen je Betroffenen	0,10			
	maximal jedoch	1000,00			
	12.6 Melderegisterauskünfte gem. § 35 Abs. 4 MG NW (Gruppenauskünfte) bei automatischer Auskunftserteilung mindestens	200,00	12.6 gestrichen		
	zusätzlich ab dem 26. Betroffenen je Betroffenen	0,10			
	maximal jedoch 3.000,00				
STADTBUECHEREI			STADTBUECHEREI		
	15.9 Selbstanfertigung von Fotokopien pro Seite DIN A4		15.9 Selbstanfertigung von Fotokopien pro Seite DIN A4		
	pro Seite DIN A3	0,20			0,25
		0,40	pro Seite DIN A3		0,40

Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 17. Oktober 2017 „XII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. Januar 2018“.

<u>Aktuelle Fassung</u>			<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor-schlag</u>		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	BESTELLUNGEN, BESICHTIGUNGEN, GUTACHTEN, BAULEITUNGEN, AUSZÜGE, TECHNISCHE ARBEITEN UND ZWAR FÜR			BESTELLUNGEN, BESICHTIGUNGEN, GUTACHTEN, BAULEITUNGEN, AUSZÜGE, TECHNISCHE ARBEITEN UND ZWAR FÜR	
	19.5 Für eine Bescheinigung nach § 40 DSchG werden erhoben:			19.5 Für eine Bescheinigung nach §§ 7i, 10f und 11b EStG werden erhoben:	
	- 1 v.H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 €, ggf. zuzüglich			- 1 v.H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 €, ggf. zuzüglich	
	- 0,5 v.H. der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 €, ggf. zuzüglich			- 0,5 v.H. der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 €, ggf. zuzüglich	
	- 0,25 v.H. der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen,			- 0,25 v.H. der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen,	
	jedoch insgesamt höchstens 25.000 €			jedoch insgesamt höchstens 25.000 €	
	Sind die bescheinigenden Aufwendungen mehrerer Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Bau- denkmal zu ermitteln und dann auf die Ei- gentümer nach ihrem Anteil an der Beschei- nigungssumme zu verteilen. Bescheinigun- gen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis 5.000 € (bei mehreren Eigentümern be- zogen auf das gesamte Baudenkmal) sind gebührenfrei (4a.2.1 AVerwGebO NRW). Kosten für erforderliche Sachverständige und Hilfskräfte sind als Auslagen zu erstatten (4a.3 AVerwGebO NRW).			Sind die bescheinigenden Aufwendungen mehrerer Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Bau- denkmal zu ermitteln und dann auf die Ei- gentümer nach ihrem Anteil an der Beschei- nigungssumme zu verteilen. Bescheinigun- gen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis 5.000 € (bei mehreren Eigentümern be- zogen auf das gesamte Baudenkmal) sind gebührenfrei (4a.2.1 AVerwGebO NRW). Kosten für erforderliche Sachverständige und Hilfskräfte sind als Auslagen zu erstatten (4a.3 AVerwGebO NRW).	